

NR. 1282 | 14.12.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Habilitationsordnung der
Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 12.12.2018

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 12. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
- § 17 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Fakultät für Psychologie stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die besondere Befähigung der antragstellenden Person fest, ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch eine oder einen hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorin oder tätigen Professor vertreten wird und sich diese Person zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift (schriftliche Habilitationsleistung) und einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistung).
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrages, zwölf Monate nicht überschreiten.

- (5) Das Habilitationsvorhaben ist vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein Zeitpunkt etwa 6-12 Monate vor der geplanten Einreichung. Die antragstellende Person kann von dem/der Dekan/in der Fakultät zu einer Sitzung der Habilitationskommission eingeladen werden, um sich und wesentliche Aspekte des Habilitationsvorhabens vorzustellen. Die Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät rechtzeitig festzustellen und der/dem Antragstellenden Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrerfahrungen zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 2 Habilitationskommission

Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät. Sie besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Psychologie tätigen Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie den Vertretungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat. Weitere Mitglieder werden nach § 7 Abs. 2 benannt. Den Vorsitz hat der/die Dekan/in oder vertretungsweise der/die Prodekan/in. Stimmberechtigt sind, soweit es sich um Qualifikationsentscheidungen handelt, die Professorenschaft sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die durch die Qualität einer Promotion in Psychologie nachgewiesen wird. Die Habilitationskommission kann mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch Anwärter/innen aus benachbarten Fächern zulassen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Gleichwertige ausländische akademische Grade werden von der Habilitationskommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlussprüfungen unklar ist, muss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Person zur Habilitation ist, dass diese nach der Promotion weiterhin wissenschaftlich in Forschung und Lehre gearbeitet und Forschungsergebnisse publiziert hat.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Dem/der Dekan/in ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen, der das angestrebte Lehrgebiet bezeichnen muss.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:
1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
 2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen und staatlichen Prüfungen (beglaubigte Kopien);
 3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);

4. ein Exemplar der Dissertationsschrift;
5. Liste der Publikationen, die nicht Bestandteil der kumulativen Habilitationsschrift sind;
6. Verzeichnis durchgeführter Lehrveranstaltungen;
7. die Habilitationsschrift aus dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, viermal in digitaler Form sowie vier Druckexemplare;
8. drei Themen für die mündliche Habilitationsleistung sowie die gewünschte Art der Lehrveranstaltung (diskussionsorientierte Vorlesung, Seminar, Übung o.ä.), die mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission stattfindet. Die möglichen Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen;
9. eine Erklärung darüber, ob bereits an einer anderen Hochschule ein Habilitationsversuch erfolgt ist;
10. eine Erklärung, dass dem/der Antragsteller/in die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind.

§ 5 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann entweder in kumulativer Form oder als Monographie vorgelegt werden. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der antragstellenden Person zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen selbständigen Forschungstätigkeit hervorgehen.
- (3) Eine kumulative Habilitationsschrift nach Absatz 2 sollte mindestens 10, mehrheitlich in internationalen Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erschienene oder zum Druck angenommene Veröffentlichungen beinhalten. Bei mindestens sieben Publikationen sollte der/die Habilitand/in die Erst- oder Seniorautorenschaft innehaben. Bei maximal einer Veröffentlichung darf es sich um ein Buchkapitel handeln. Die Qualität der Zeitschriften, in denen publiziert wurde, soll anhand des Impact Factors oder vergleichbarer disziplinspezifischer Kriterien in die Beurteilung der Habilitationsleistung einfließen. Die Veröffentlichungen sollen einen größeren inhaltlichen Zusammenhang erkennen lassen und durch eine Darstellung der theoretischen, methodologischen und empirischen Grundlagen sowie eine allgemeine Diskussion der Arbeitsergebnisse ergänzt werden (Synopsis). Sie dürfen nicht Bestandteil der Dissertation gewesen sein.
- (4) Falls die schriftliche Habilitationsleistung als Monographie vorgelegt wird, so sollte diese in der Regel noch unveröffentlicht sein. Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Bestimmung entscheidet die Habilitationskommission.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Bestimmung entscheidet die Habilitationskommission.
- (6) Sofern weitere Mitautorinnen/Mitautoren an wesentlichen Teilen der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 2 beteiligt sind, ist im Habilitationsgesuch der persönliche Anteil an den Arbeiten darzulegen. Dabei ist anzugeben, welche Teile der Publikationen gegebenenfalls für beteiligte Personen in Promotions- oder Habilitationsverfahren als Grundlage gedient

haben. Die eigene Dissertation kann weder ganz noch in Teilen als Habilitationsleistung vorgelegt werden.

- (7) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
1. das Titelblatt,
 2. die bibliographische Beschreibung,
 3. das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
 4. den Textteil einschließlich Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.,
 5. das Literaturverzeichnis,
 6. die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet der/die Dekan/in oder vertretungsweise ein/e Professor/in oder ein/e Privatdozent/in über die antragstellende Person und das Thema der jeweiligen Arbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gem. §§ 1, 3 und 4 nicht erfüllt sind,
 - b) an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt wurde und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
 - c) die antragstellende Person bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.
- (3) Die Ablehnung ist dem/der antragstellenden Person schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 7 Mitwirkung anderer Fakultäten

- (1) Der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem Senat unverzüglich bekanntgegeben.
- (2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie Professorinnen/Professoren oder Privatdozierende als Interessenvertretung benennen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.

§ 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

- (1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit möglich.
- (2) Erfolgt ein Rücktritt solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Fachvertreter/innen, die schriftlich und unabhängig voneinander die schriftliche Habilitationsleistung begutachten. Darunter müssen mindestens ein/e Wissenschaftler/in sein, der/die entsprechend qualifiziert ist und nicht der Fakultät angehört sowie mindestens eine Person aus der Professorenschaft der Fakultät.
- (2) Die Gutachten sollen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen Stellung nehmen und die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung der antragstellenden Person zu selbständiger Forschung darlegen. Dabei können auch die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten dieser Person in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen und eingehend begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten vorliegen. Bei Fristüberschreitung können neue Begutachtende bestimmt werden.
- (4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies von dem/der Dekan/in allen Mitgliedern der Habilitationskommission bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntgabe beginnt eine Auslegungsfrist von drei Wochen, die in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Während dieser Zeit können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann eine schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgeben. Stellungnahmen sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist bei dem/der Dekan/in einzureichen.
- (5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 4 aus und beschließt über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung in offener Abstimmung. Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 4 sinngemäß Anwendung.
- (7) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 5 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Frist versäumt, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission explizit festzustellen.
- (8) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der antragstellenden Person unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einem sich daran anschließenden Kolloquium. Die Lehrveranstaltung dient dem

Nachweis der Befähigung zur didaktisch kompetenten Vermittlung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte an Studierende unter Beachtung ihrer Vorkenntnisse. Im Kolloquium ist vor allem die Befähigung zur fundierten wissenschaftlichen Diskussion nachzuweisen.

- (2) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit auf derselben Sitzung eines der drei von der Habilitandin/dem Habilitanden angegebenen Themen für die mündliche Habilitationsleistung und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrages. Der Habilitandin/dem Habilitanden sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Habilitationsleistung schriftlich von dem/der Dekan/in Ort, Zeit, Thema und Art der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Auf Wunsch der Habilitandin/des Habilitanden kann dieser Zeitraum auch verkürzt werden. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.
- (3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung ist vor den Mitgliedern der Habilitationskommission abzuhalten; sie soll grundsätzlich als Teil einer für das jeweilige Semester angebotenen Veranstaltungsreihe abgehalten werden und je nach Veranstaltungsart 45 oder 90 Minuten dauern. Interessierte Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität Bochum sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugelassen.
- (4) An die Lehrveranstaltung schließt sich ein Kolloquium mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission an, das in der Regel 30-45 Minuten dauert und nach Maßgabe der Plätze fakultätsöffentlich ist. Das Kolloquium wird von dem/der Dekan/in geleitet. Es erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema der mündlichen Habilitationsleistung soll dabei den Schwerpunkt bilden; zusätzlich sollten Fragen zur hochschuldidaktischen Konzeption sowie zur Durchführung der Lehrveranstaltung einbezogen werden.
- (5) Ergibt die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung innerhalb von sechs Monaten zulassen. Die antragstellende Person hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen; Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Wiederholung wird gemäß Absatz 2 bis 5 durchgeführt.

§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Über die Feststellung beschließen die anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen in offener Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden.
- (2) Der Beschluss wird der Habilitandin/dem Habilitanden durch den/die Dekan/in oder Stellvertretende vor der Habilitationskommission bekanntgegeben.
- (3) Der/die Dekan/in händigt der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.
- (4) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält
 1. die Personalien der habilitierten Person,
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,

3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
 4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
 6. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 7. die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (5) Mit der Überreichung der Urkunde ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.
- (6) Der/die Dekan/in teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem/der Rektor/in und dem Senat mit.
- (7) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der antragstellenden Person innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (8) Die schriftliche Habilitationsleistung ist zu veröffentlichen. Im Falle einer kumulativen Habilitation dienen die darin enthaltenen Publikationen als Nachweis der Veröffentlichung. Im Falle einer Monographie wird ein Druckexemplar von dem/der Dekan/in an die Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung eingereicht.
- (9) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die antragstellende oder eine von ihr beauftragte Person das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Dabei sind die Namen der Begutachtenden unkenntlich zu machen.

§ 12 Umhabilitation

- (1) Ist jemand bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Lehrgebiet aus dem Bereich der Psychologie als Privatdozent/in zugelassen, so kann diese Person bei der Habilitationskommission einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.
- (2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:
1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
 2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
 3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 4. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.
- (3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 7 sinngemäß. Die Habilitationskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation. Ist der Antrag angenommen, so wird das Verfahren mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluss daran überreicht der/die Dekan/in der/dem Umhabilitierten eine Urkunde gemäß § 13 Abs. 3.

§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der habilitierten Person entscheidet der Fakultätsrat im Namen der Rektorin/des Rektors über die Erteilung der Befugnis, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Berufung auf eine beamtete Professur gesetzlich ausschließen würden.

- (2) Der/die Dekan/in erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin/des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies der antragstellenden Person mit.
- (3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 14 überreicht der/die Dekan/in der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält
 1. die Personalien der habilitierten Person,
 2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
 4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
 5. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

Nach dem Erhalt der Urkunde über die Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ geführt werden.

§ 14 Antrittsvorlesung

- (1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus dem eigenen Lehrgebiet zu halten.
- (2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muss spätestens ein Jahr nach der mündlichen Habilitationsleistung während der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von dem/der Dekan/in im Einvernehmen mit der/dem Habilitierten festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.
- (4) Zu der Antrittsvorlesung lädt der/die Dekan/in die Mitglieder der Fakultät schriftlich ein.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität erweitert werden.

§ 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

- (1) Der/die Privatdozent/in hat das Recht, im Rahmen der eigenen Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (2) Es besteht dabei die Verpflichtung, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.
- (3) Im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit an der Fakultät und bei Bestellung zur Prüfungstätigkeit durch den Prüfungsausschuss besteht für Privatdozierende außerdem die Verpflichtung, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.
- (4) Für die Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist um Beurlaubung nachzusuchen.
- (5) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

§ 17 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch Umhabilitation,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
 - d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
 - b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.
- (3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ nicht mehr geführt werden.
- (4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt, der auch den Widerruf ausspricht. Der betroffenen Person ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung vom 10. Juli 1989 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 143) außer Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Psychologie vom 11.7.2018.

Bochum, den 12. Dezember 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich